

21. März 2020

Information des VLG an die Sozialvorstehenden

Empfehlungen für Kitas – Konsultation

Die DISG informiert laufend zu den Themen der familienergänzenden Kinderbetreuung auf www.kinderbetreuung.lu.ch

Kindertagesstätten

Die Verordnung des Bundesrates und die Erläuterungen halten fest, dass Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen (COVID-19-Verordnung 2 und Erläuterungen, Stand 21. März). In den Erläuterungen steht, eine Schliessung der Kinderkrippe durch die Trägerschaft käme nur ausnahmsweise in Frage, wenn bspw. alle Betreuerinnen und Betreuer krank wären oder andere innerbetriebliche Gründe einen Betrieb verunmöglichen würden. Der Entscheid wie auch die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den zuständigen Kantonen (Abs. 4).

Da die Bewilligung und Aufsicht im Kanton Luzern auf Gemeindeebene geregelt ist, bitten wir Sie in regelmässigem Kontakt mit den Kita(s) in Ihrer Gemeinde und allenfalls mit den Tageselternvermittlungsorganisationen zu stehen. Falls das Angebot aus den oben genannten Gründen geschlossen werden muss, empfehlen wir Kontakt mit den schulergänzenden Strukturen der Gemeinde zu suchen, um Lösungen für die Betreuung von insbesondere älteren Vorschulkindern zu finden.

Zugang zur Betreuung für Vorschulkinder: Es gilt im Kanton Luzern für die Betreuung von Vorschulkindern analog den Betreuungsstrukturen in Schulen, dass die Betreuungsangebote von Kitas für alle Kinder gedacht, deren Eltern die Betreuung nicht anderweitig organisieren können. Eine Priorisierung nach «systemrelevanten» Berufen darf nicht vorgenommen werden.

Subventionierung von Elternbeiträgen durch die Gemeinden: Wir empfehlen den Gemeinden, die Subventionierung der Elternbeiträge (z.B. Betreuungsgutscheine) bis auf weiteres auszuzahlen, auch wenn ein Kind die Kita nicht mehr besucht bzw. von den Eltern betreut wird.

Elternbeiträge von Eltern, die ihre Kinder zuhause betreuen: Elternbeiträge sollen vorläufig durch die Eltern weiterhin bezahlt werden, auch wenn die Kinder zuhause betreut werden. Dies gilt solange die Kita offen ist. Einzelpersonen und Familien, die sich in einer durch die Coronavirus-Pandemie ausgelösten Notlage befinden, sollen auf die Soforthilfe der Glückskette hingewiesen werden. Anlaufstellen sind die Regionalstellen von Caritas, SRK, SAH und Pro Senectute.

Kitas - Gruppengrössen und Hygienemassnahmen: Da der Bundesrat Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum verbietet, muss diese Gruppengrösse auch in der Betreuung bei Spaziergängen oder Aufhalten im Freien eingehalten werden, das heisst z.B. vier Kinder und eine Betreuungsperson.

Für die Gruppengrösse drinnen empfiehlt sich ebenfalls, wenn immer möglich die Gruppen möglichst klein zu halten. Die Hygienemassnahmen sind konsequent umzusetzen (insbesondere Social Distancing zwischen den Mitarbeitenden, Eltern und fremden Kindern sowie möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen).

Wir empfehlen den Kitas dringend, die Instrumente des Bundes zur finanziellen Unterstützung des Betriebes (z.B. Kurzarbeit) in Anspruch zu nehmen.

Kinderbetreuung im privaten Rahmen - Tageseltern

Es gelten die Qualitätsanforderungen an Tageselternvermittlungsorganisationen und Tageseltern des VLG: Maximal fünf anwesende Kinder (fremde und eigene) werden durch die Tageseltern betreut.

Kinderbetreuung in Ad-Hoc Krippen

Für ad-hoc Krippen, wie teilweise von Einrichtungen und Unternehmen in Betracht gezogen werden, ist mit der zuständigen kommunalen Behörde Kontakt aufzunehmen. Es gelten die oben genannten Ausführungen zu Kitas bezüglich Gruppengrössen und Hygienemassnahmen.

Spielgruppen

Spielgruppen sind zu schliessen gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates während ihrer Gültigkeitsdauer.

Tipps für Eltern

Die Schulen und Kindergärten bleiben in der Schweiz vorerst bis Ende der Osterferien geschlossen. Eine Belastungsprobe für Eltern, Kinder, Elternsein, Beruf und Privatleben muss oft gleichzeitig stattfinden. Auf www.elternbildung.lu.ch hat die DISG Tipps für Eltern für diese herausfordernde Situation, Spielideen für Zuhause und Freizeitbeschäftigungen mit Kindern aufgeschaltet. Wir bitten Sie, diese Links Eltern in Ihrer Gemeinde zukommen zu lassen.

Schliesslich machen wir die Gemeinden auf das Elternbildungs-App «[parentu](#)» aufmerksam. Mit dem Zugang können Sie als Gemeinde selbst lokale Informationen an Eltern und Erziehungsberechtigte eingeben und versenden. Der kostenlose Zugang gilt bis Ende August 2020 und trägt dazu bei, dass auch die Gemeinde die Eltern rasch, aktuell und unkompliziert informieren kann.

Danke für die entsprechende Kenntnisnahme.

Verband Luzerner Gemeinden VLG

Tribschenstrasse 7 • Postfach 3065 • 6002 Luzern
Telefon 041 368 58 10 • Fax 041 368 58 59 •
info@vlg.ch • www.vlg.ch